



Solothurnische Gebäudeversicherung

Für Sie zuständig    Markus Schüpbach  
Abteilung            Direktion  
Telefon                032 627 97 01  
E-Mail                 markus.schuepbach@sgvso.ch

Solothurn, 5. Dezember 2024 asl

**Versand per E-Mail**  
Gemeindepräsidien und  
Gemeindeverwaltungen Kanton Solothurn

## **Totalrevision des Gebäudeversicherungsgesetzes – Ergänzende Klarstellung betreffend § 88 Abs. 1 und 2 GVG mit aktualisierter Beilage**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 3. Dezember 2024 haben wir Sie über die für die Gemeinden wesentlichsten Änderungen informiert, welche sich mit Inkrafttreten des neuen Gebäudeversicherungsgesetzes am 1. Januar 2025 ergeben.

Betreffend § 88 GVG Abs. 1 und 2 zu der Feuerwehersatzabgabe bestehen offensichtlich Unklarheiten hinsichtlich der Handhabung des Minimums und Maximums der Feuerwehersatzabgabe (CHF 40 bzw. CHF 800), welche durch eine E-Mail des Verbands Solothurner Einwohnergemeinden von Mittwoch, 4. Dezember 2024 nicht bereinigt werden konnten. Diesbezüglich besteht offensichtlich eine unterschiedliche Auffassung betreffend die Feuerwehersatzabgabe. Gerne legen wir Ihnen im Folgenden die Handhabung aus rechtlicher Sicht dar:

1. Die Ersatzabgabe beträgt jährlich einen Prozentsatz der rechtskräftig eingeschätzten Staatssteuer. Dieser Prozentsatz wird durch die Einwohnergemeinden festgesetzt (§ 88 Abs. 1 GVG).
2. In § 88 Abs. 2 GVG hat der kantonale Gesetzgeber das Minimum und das Maximum der Ersatzabgabe bestimmt. Es beträgt CHF 40 bzw. CHF 800. Dieser gesetzliche Minimal- und Maximalbetrag steht nicht zur Disposition der Einwohnergemeinden, sondern ist für sie verbindlich und kann nicht abgeändert werden.
3. Zur Veranschaulichung: Ersatzpflichtige, deren eingeschätzte Staatssteuer CHF 0 beträgt oder so gering ist, dass die Ersatzabgabe nach dem massgebenden Prozentsatz der Gemeinde weniger als CHF 40 beträgt, haben in allen Gemeinden des Kantons eine Ersatzabgabe von CHF 40 zu bezahlen. Den Gemeinden ist es verwehrt, von solchen einkommensschwachen Ersatzpflichtigen eine Ersatzabgabe von z. B. CHF 80 oder CHF 100 zu verlangen.

Dasselbe gilt für Ersatzpflichtige, deren Ersatzabgabe nach dem massgebenden Prozentsatz der Gemeinde höher als CHF 800 wäre. Sie haben in allen Gemeinden eine Ersatzabgabe von CHF 800 zu leisten und die Gemeinden haben nicht die Kompetenz, solche Ersatzpflichtige zu entlasten und von ihnen z. B. lediglich CHF 600 oder CHF 400 einzufordern.

4. Gemäss § 88 Abs. 2 GVG ist einzig die SGV befugt, das Minimum und das Maximum der Ersatzabgabe anzupassen (an den Stand der Teuerung gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise).



Solothurnische Gebäudeversicherung

Im Sinne einer rechtlich korrekten und kantonaleinheitlichen Auslegung bitten wir Sie, die Bestimmung gemäss diesen Ausführungen umzusetzen.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Solothurnische Gebäudeversicherung

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Schüpbach', written in a cursive style.

Markus Schüpbach  
Direktor

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. Schaller', written in a cursive style.

Claudia Schaller  
Leiterin Rechtsdienst, Stv. Direktorin

**Beilage**

Wichtigste GVG- und GWV-Änderungen per 1. Januar 2025

**Kopien**

Amt für Gemeinden, Abteilung Gemeindefinanzen  
VSEG, Geschäftsstelle, Thomas Blum  
Mitglieder VK SGV  
Rechtsdienst



## Wichtigste GVG- und GVV-Änderungen per 1. Januar 2025

### Dauer der Feuerwehrdienstpflicht (§ 80 GVG)

Die Dienstpflicht dauert vom 21. bis 45. Altersjahr.

Wo die Verhältnisse es erfordern, kann der Regierungsrat auf Antrag oder nach Anhörung der Einwohnergemeinde die Dienstpflicht auf jüngere oder ältere Personen erstrecken oder auf 25 Jahre erfüllten Aktivdienst beschränken.

### Feuerwehersatzabgabe (§ 88 GVG)

Minimum: CHF 40.00

Maximum: CHF 800.00

Diese Beträge sind verbindlich vom Gesetzgeber vorgegeben. Sie können lediglich durch die SGV in einem Reglement dem Stande der Teuerung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) angepasst werden.

### Beiträge Löschwasserversorgung (§§ 76 und 78 GVG sowie § 58 GVV)

Reine Löschwasserversorgung: 50 %

Trink- und Löschwasserversorgung: 18 %

### Elementarschadenprävention: Arealschutzmassnahmen (§ 50 GVG)

Bitte kontaktieren Sie uns für konkrete Projekte; ein entsprechendes Reglement für die Gewährung von Präventionsbeiträgen ist in Erarbeitung.

### Übergangsbestimmungen (§ 99 GVG)

*«<sup>3</sup>Bestimmungen von Feuerwehrreglementen der Einwohnergemeinden und der Betriebe mit anerkannten Betriebsfeuerwehren sind aufgehoben, soweit sie diesem Gesetz widersprechen. Das gilt nicht für die in den Reglementen festgelegte Dauer der Dienstpflicht.»*

Dies bedeutet: Wenn die Dienstpflicht im Feuerwehrreglement der Gemeinde höher als 45 Jahre ist, gilt das Recht des Feuerwehrreglements. Ansonsten gilt ab dem 1. Januar 2025 die Dienstpflicht bis 45 Jahre.

*«<sup>4</sup>Die Feuerwehrreglemente sind an die Bestimmungen dieses Gesetzes innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten anzupassen.»*

*«<sup>5</sup>Auf Personen, deren Feuerwehrdienstpflicht nach bisherigem Recht im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes aufgehört hat, gelangt die Regelung der Dienstdauer nicht zur Anwendung.»*

Bei allen Personen, welche im Jahr 2024 das Ende des Dienstalters (42 Jahre oder gemäss Feuerwehrreglement) erreicht haben, entfällt ab 2025 die Dienstpflicht (auch die Ersatzabgabe).